



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und bau GmbH

Bundesrechnungshof

ausschließlich per E-Mail

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2023
Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf
Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 11/2020 (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020)

Aktenzeichen: StB 12/722.2/4-4/3798809

Datum: Bonn, 03.05.2023

Seite 1 von 3

I.

Durch das Bundesministerium der Finanzen wurden die „Grundsätze für die Darstellung von Verkehrsvorhaben“ beginnend mit der Aufstellung

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5121
Fax +49 228 99-300-807-5121

ref-stb12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

des Haushalts 2024, Anlage Verkehrswegeinvestitionen des Bundes (VWIB) neu festgelegt.

Im Ergebnis ergeben sich erhebliche Erleichterungen bei Kostenfortschreibungen von Bundesfernstraßenmaßnahmen. Diese werden nun erst erforderlich, wenn nach § 54 Absatz 1 Satz 2 BHO eine erhebliche Abweichung von den in § 24 BHO definierten Haushaltsunterlagen vorliegt. Nach VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO ist eine Abweichung erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % führt.

Das Thema Kostenfortschreibungen behandelt die AKVS 2014 dezidiert in den Begriffsdefinitionen sowie den Kapiteln 3.2 „Kostenfortschreibung im Planungsprozess“ und 5.2 „Kostenfortschreibung in Bau befindlicher Maßnahmen“. Außerdem gibt es Verweise in der Abbildung 7 „Kostenaktualisierung und Kostenfortschreibung“ sowie den Kapiteln 3.1.7 und 3.1.8, ab wann eine Änderung bei den Gesamtkosten – bisher > 5 % – als wesentlich gilt.

Die Vorgabe zur Wesentlichkeit einer Änderung wird daher in der AKVS 2014, sowohl für den Planungs- als auch für den Bauzeitraum in Analogie zu VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO, in Abbildung 7 und den Kapiteln 3.1.7, 3.1.8 und 3.2 auf > 15 % angehoben. In den Begriffsbestimmungen wird das Thema Kostenfortschreibung neu gefasst; hierin ist auch der Begriff der Haushaltsunterlage erläutert. In Kapitel 5.2 wird der erste Absatz einschließlich der beiden zugehörigen Tirets an die neuen Vorgaben angepasst. Im Übrigen wird die Bezeichnung des Ministeriums auf den aktuellen Stand gebracht.

Alle geänderten Seiten werden im Fußtext als AKVS 2014, Ausgabe 04/2023 gekennzeichnet.

Die AKVS 2014, Ausgabe 04/2023 und alle Anlagen, einschließlich der, wie zuvor beschrieben, fortgeschriebenen Austauschseiten, stehen auf der Internetseite des BMDV (www.bund.bmdv.de) im Bereich des Handbuchs „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014)“ zum kostenlosen Download bereit. Die Austauschseiten sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einföhrungserlasse zu übersenden.





Seite 3 von 3

Die Einführungserlasse bitte ich, an das Referat StB 12 (ref-stb12@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:
[Handwritten signature]
Tarifbeschäftigte

Anlage: Austauschseiten der AKVS